Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen



MHKBD Nordrhein-Westfalen ● 40190 Düsseldorf

An die unteren und oberen Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

zur Kenntnis an:
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen
615-53.06.06.01-2026-0004469
bei Antwort bitte angeben

Herr Bröhl
Telefon 0211 8618-5721
johannes.broehl@mhkbd.nrw.de

Verzicht auf vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen sowie Auslegungen im Zusammenhang der MHolzBauRL

1. Anwendungsgrenzen und Auslegung:

Mit der VV TB NRW Fassung November 2025 wurde die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL) als Technische Baubestimmung in Nordrhein-Westfahlen eingeführt. In der Richtlinie wird in folgenden Abschnitten der unbestimmte Rechtsbegriff "grundsätzlich" verwendet:

a) Abschnitt 1 Satz 9: „*Die Richtlinie ist grundsätzlich nur anwendbar bei Gebäuden mit brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/ Raumgruppen, die nicht größer als 400 m² sind*“.
b) Abschnitt 4.3 Buchstabe c Satz 3: „*Diese Regelung* [Reduzierung der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung] *gilt grundsätzlich nicht für Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 der Musterbauordnung* [große Sonderbauten]“.

Für die Auslegung gilt folgender Rahmen, der sich aus der Regelungsabsicht der Richtlinie ergibt:

Die Begrenzung der Grundfläche der brandschutztechnisch abgetrennten Räume/Raumgruppen auf 400 m² sowie die Restriktionen für brennbare Oberflächen in großen Sonderbauten dient dazu, die Feuerwehr in die Lage zu versetzen, Brände wirksam löschen zu können. Sie betreffen damit Belange des abwehrenden Brandschutzes. Im Zusammenhang einer Entscheidung, ob die Grundfläche von brandschutztechnisch abgetrenn-

Hubertusstraße 9
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708 und 709 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke

ten Räumen/Raumgruppen im Einzelfall mehr als 400 m² betragen darf oder brennbare Oberflächen in einem großen Sonderbau vorhanden sein dürfen, soll die Bauaufsichtsbehörde daher die Brandschutzdienststelle anhören und auf Grundlage der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle entscheiden.

Wenn zwischen Antragstellenden und der Brandschutzdienststelle Einvernehmen darüber besteht, dass das Löschen eines Brandes in einem mehr als 400 m² großen brandschutztechnisch abgetrennten Raum bzw. einer Raumgruppe des Bauvorhabens für die Feuerwehr genauso einfach oder schwer ist, wie in einem 400 m² großen Abschnitt eines Standardgebäudes und das Erreichen der übrigen Schutzziele des § 14 BauO NRW 2018 nachgewiesen ist, dann sollten seitens der Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken gegen Räume/Raumgruppen mit mehr als 400 m² bestehen.

Für brennbare Oberflächen in einem großen Sonderbau ist eine analoge Bewertung erforderlich, wobei in diesem Fall zu beachten ist, dass die Ergebnisse des Forschungsvorhabens TIMpuls sowie weitere Forschungsergebnisse eine beschleunigte Brandausbreitung aufzeigen. Im Fall von großen Sonderbauten kann die Erleichterung aus Nummer 4.3 Buchstabe c angewendet werden, wenn das Risiko geringer oder vergleichbar mit dem von Standardgebäuden ist.

Bei einer im Einzelfall begründeten Auslegung der beiden genannten grundsätzlichen Grenzen (unter Würdigung der Stellungnahme der Brandschutzdienstelle) bleibt der Anwendungsbereich der Richtlinie im rechtlichen Sinne eingehalten; eine Abweichung nach § 69 BauO NRW 2018 ist insoweit nicht erforderlich. Eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach §17 BauO NRW ist nicht erforderlich, sofern nicht zusätzlich wesentliche konstruktiv-technische Abweichungen von der Richtlinie vorliegen. Gesetzliche Ausnahmen von einer gesonderten Zulassung der Abweichung bleiben unberührt.

Hinweis zu Schulen:

Durch die Anlage A 2.2.1.4/1 VV TB NRW wird der Anwendungsbereich der MHolzBauRL auf Schulgebäude im Anwendungsbereich der SchulBauR mit einer Höhe bis zu 13 m, deren Geschosse entweder eine Fläche von jeweils nicht mehr als 600 m² haben oder durch Wände, die den

Anforderungen des § 29 Absatz 3 bis 5 BauO NRW 2018 entsprechen, in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 600 m² unterteilt sind (Nummer 4.1 Satz 1 Buchstabe b SchulBauR) erweitert. In diesen Fällen ist keine Einzelfallausnahme von der Flächenbegrenzung der MHolzBauRL (400 m²) erforderlich, sondern gilt der durch die VV TB NRW erweiterte Anwendungsbereich. Sollten größere Flächen als durch die VV TB NRW geregelt geplant sein, ist wie zuvor beschrieben zu verfahren (Auslegungsermessen).

2. Holzfassaden:

Bezüglich der unter Abschnitt 7 der Richtlinie geregelten hinterlüfteten Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen in Verbindung mit § 28 Absatz 5 Satz 3 BauO NRW 2018 kann Abschnitt 7 auch auf Gebäude mit brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen mit mehr als 400 m² angewendet werden. Eine Abweichung nach § 69 BauO NRW 2018 oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 17 BauO NRW sind nicht erforderlich, sofern nicht zusätzlich wesentliche konstruktiv-technische Abweichungen von der Richtlinie vorliegen.

3. Verzicht auf eine Bauartgenehmigung nach § 17 Absatz 4 BauO NRW 2018 in begrenzten Fällen

In Bezug auf die Begrenzung von Nutzungseinheiten oder brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen auf maximal 200 m² Brutto-Grundfläche zur Reduzierung der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung gemäß Abschnitt 4.3 Buchstabe a bis c MHolzBauRL eröffnet der Wortlaut der Richtlinie keinen Ausnahmevorbehalt. Diesbezügliche Abweichungen sind als Abweichungen von den einschlägigen materiellen Anforderungen der Landesbauordnung 2018 an hochfeuerhemmende beziehungsweise feuerbeständige Bauteile nach § 69 BauO NRW 2018 und Fußnote 1 der Tabelle A 2.2 VV TB NRW zu beantragen, soweit keine gesetzliche Ausnahme von der gesonderten Zulassung greift.

Im Falle eines nach oben genannten Gesichtspunkten (siehe Nummer 1 dieses Erlasses) statthaften Abweichungsbegehrens betrifft die Abweichungsentscheidung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (unter Würdigung der Stellungnahme der Brandschutzdienstelle) die in Fußnote 1 der Tabelle A 2.2 VV TB NRW genannten „bauaufsichtlichen Abweichungen“. Sofern die nach § 69 BauO NRW 2018 erforderlichen Voraussetzungen

erfüllt sind, das Erreichen der maßgeblichen Schutzziele nachvollziehbar nachgewiesen ist und nicht zusätzlich wesentliche konstruktiv-technische Abweichungen von der Richtlinie vorliegen, erklärt die oberste Bauaufsichtsbehörde gemäß § 17 Absatz 4 BauO NRW 2018, dass für diese genau begrenzten und vergleichbaren Fälle der Überschreitung der Flächenbegrenzung von 200 m² keine vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen erforderlich sind, da Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 BauO NRW 2018 nicht zu erwarten sind.

4. Hinweise zu feuerhemmenden Bauweisen:

Der Anwendungsbereich der MHolzBauRL umfasst hochfeuerhemmende, abweichend hochfeuerhemmende und abweichend feuerbeständige Bauteile. Werden Ausführungsdetails der MHolzBauRL, etwa zu Anschlüssen und Fügungen von Bauteilen angewendet, die lediglich feuerhemmend sein müssen, geht die Ausführung insoweit über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinaus. Eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 17 Absatz 2 BauO NRW 2018 ist allein wegen der Übernahme dieser Ausführungsdetails nicht erforderlich. Die Nachweispflichten nach § 17 BauO NRW 2018 für die gesamte angewendete Bauart bleiben unberührt.

5. Wesentliche konstruktiv-technische Abweichungen:

Im Falle wesentlicher konstruktiv-technischer Abweichungen von der Richtlinie wie beispielsweise neuentwickelter Anschlüsse oder Brandsperren wird die Richtlinie nicht vollumfänglich eingehalten. In der Folge werden für abweichend hochfeuerhemmende und abweichend feuerbeständige Holzbauteile die Voraussetzungen des § 26 Absatz 3 beziehungsweise des § 28 Absatz 5 Satz 3 BauO NRW 2018 (Anwendung der Technischen Baubestimmung) nicht eingehalten und es liegt eine Abweichung von den einschlägigen materiellen Anforderungen der Landesbauordnung 2018 an hochfeuerhemmende oder feuerbeständige Bauteile beziehungsweise für Holzfassaden eine Abweichung von der in § 28 Absatz 3 BauO NRW 2018 geforderten schwerentflammbaren Ausführung vor. Die zugehörige Abweichungsentscheidung gemäß § 69 BauO NRW 2018 durch die untere Bauaufsichtsbehörde ist bei der Entscheidung über eine nach § 17 BauO NRW 2018 erforderliche vorhabenbezogene Bau-

artgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Innerhalb der Abweichungsentscheidung muss ersichtlich sein, dass der Antragsgegenstand grundsätzlich dasselbe oder ein vergleichbares Sicherheitsniveau erfordert wie über die MHolzBauRL geregelt (zur Abgrenzung wird nachstehend auf weitere Fallgestaltungen eingegangen).

6. Bauteile mit anderweitigen Nachweisen:

Für (Holz-)Bauteile mit anderweitigen Nachweisen (wie beispielsweise DIN 4102-4 und hierin geregelte sogenannte F60-B-Bauarten), deren Anwendung in einer Abweichungsentscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde genehmigt ist, besteht kein Erfordernis einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung, sofern diese keine wesentlichen konstruktiv-technischen Abweichungen vom Nachweis aufweisen (§ 17 BauO NRW 2018).

7. Reduzierte Anforderungen

Bei Abweichungsentscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, die beispielsweise aufgrund von Kompensationsmaßnamen wie einer Sprinkleranlage eine Reduzierung der Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit auf feuerhemmende Bauteile oder eine Reduzierung der Anforderungen an das Brandverhalten von Außenwandbekleidungen im Sinne des § 28 Absatz 5 Satz 1 BauO NRW 2018 zulassen, kann auf die für diese Bauarten vorhandenen bauordnungsrechtlich ausreichenden Nachweise zurückgegriffen werden (beispielsweise DIN 4102-4, abP, DIN 18516).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Diane Essert
(Diane Essert)